

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an der Universität Potsdam**

**Vom 12. Februar 2020**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüsse (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 12. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 8 Inkrafttreten

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium für das Fach Kunst für das Lehr-

amt für die Sekundarstufen I und II. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

## **§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten**

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

## **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit dem Fach Kunst ist eine besondere künstlerische Eignung erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für alle lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit dem Fach Kunst an der Universität Potsdam (Eignungsprüfung-Kunst) in der jeweils amtlichen Fassung.

## **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II verfügen über grundlegende fachspezifische Kompetenzen im künstlerisch-ästhetischen Feld (Kunstpraxis), auf dem Gebiet der Kunstwissenschaft und -geschichte sowie im Bereich der Kunstpädagogik und -didaktik. Die im Bachelorstudium erworbenen Fach-, Methoden- sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen sie zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II, was in Verbindung mit dem darauffolgenden Vorbereitungsdienst die be-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

rufliche Laufbahn als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer im sekundarstufenspezifischen Bereich ermöglicht.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Erfahrungen in künstlerischer Konzeption und Gestaltung und über ein fundiertes Repertoire an technischen und medialen Formen des künstlerischen Ausdrucks. Sie werden in die Lage versetzt, aufgrund ihrer Fachkenntnisse die eigene künstlerische Praxis zu reflektieren, in kulturellen Kontexten zu verorten und diese in Relation zu kunstpädagogischen Lern- und Bildungsprozessen zu setzen. Sie können ein künstlerisches oder wissenschaftliches Projekt planen, durchführen und nachbereiten sowie Arbeitsergebnisse öffentlich entlang fachlicher Standards präsentieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Einblicke in die Historizität von Phänomenen, Konzepten und Funktionen der Kunst und anderer visueller Medien sowie über Kenntnisse über grundlegende Methoden der Analyse von Kunstwerken und visueller Medien. Sie können diese Kenntnisse in wissenschaftlichen Problemlösungssituationen anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und auf aktuelle Forschungsergebnisse zurückzugreifen.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse wesentlicher Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts, der Unterrichtsmodelle und ihrer didaktischen Begründung. Sie kennen grundlegende Theoreme, Konzeptionen und Forschungsansätze der Kunstdidaktik und können sie in Bezug zu ausgewählten Handlungsfeldern der Kunstpädagogik setzen. Sie sind darauf vorbereitet, die Unterrichtsstunden - auch in heterogenen Lerngruppen - zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

(5) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (Bachelor) werden die Studierenden darüber hinaus zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes sowie in den kunstnahen Tätigkeitsbereichen außerhalb der Schule befähigt.

## § 5 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
KUN-BA-020	Grundlagen der Kunstdidaktik und Kunstgeschichte	12
KUN-BA-021	Einführung in die künstlerische Praxis	9
KUN-BA-022	Methoden und Konzepte der Kunstgeschichte und Kunstpädagogik	12
KUN-BA-023	Konzeptionen und Vertiefungen künstlerischer Praxis	12
KUN-BA-024	Kunstpädagogisches Handeln und kunstgeschichtliche Vertiefung	12
KUN-BA-025	Vertiefung künstlerischer Praxis	12
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69*
* Fachdidaktische Inhalte werden im Gesamtumfang von 21 LP vermittelt.		

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

## § 6 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

## § 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen

Im Curriculum des Bachelorstudiums im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II ist folgende fachspezifische Studien- und Lehrform vorgesehen:

- *Werkstatt (W)*: Diese Lehrveranstaltungsform dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen im Bereich der künstlerischen Praxis. Die maximale Teilnehmerzahl soll in der Regel 15 Studierende nicht überschreiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

### Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor of Education - Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester						
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
KUN-BA-020	Grundlagen der Kunstdidaktik und Kunstgeschichte (12 LP)	V/S	3					
		V	3					
		S		6				
KUN-BA-021	Einführung in die künstlerische Praxis (9 LP)	W	3*					
		W	3*					
		W		3*				
KUN-BA-022	Methoden und Konzepte der Kunstgeschichte und Kunstpädagogik (12 LP)	S		3				
		S			3			
		S			3			
		MP			3			
KUN-BA-023	Konzeptionen und Vertiefungen künstlerischer Praxis (12 LP)	W		3				
		W			3			
		W			3			
		MP			3			
KUN-BA-024	Kunstpädagogisches Handeln und kunstgeschichtliche Vertiefung (12 LP)	S			3			
		S				3		
		S+P				6		
KUN-BA-025	Vertiefung künstlerischer Praxis (12 LP)	W				3		
		W						3
		W						3
		MP						3
<b>Summe der pro Semester zu erwerbenden LP</b>			<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>9</b>
<b>Gesamtsumme LP (<math>\Sigma</math> LP)</b>			<b>69</b>					
* inkl. 3 LP für die Modulprüfung und die Prüfungsvorbereitung MP=Modulprüfung, P=Praktikum, S=Seminar, V=Vorlesung, W=Werkstatt								

### Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
KUN-BA-020	Grundlagen der Kunstdidaktik und Kunstgeschichte	PM	12	vgl. MK HWF
KUN-BA-021	Einführung in die künstlerische Praxis	PM	9	vgl. MK HWF
KUN-BA-022	Methoden und Konzepte der Kunstgeschichte und Kunstpädagogik	PM	12	vgl. MK HWF
KUN-BA-023	Konzeptionen und Vertiefungen künstlerischer Praxis	PM	12	vgl. MK HWF
KUN-BA-024	Kunstpädagogisches Handeln und kunstgeschichtliche Vertiefung	PM	12	vgl. MK HWF
KUN-BA-025	Vertiefung künstlerischer Praxis	PM	12	vgl. MK HWF

LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul